

 **Bundesministerium**
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0719-II/2/b/2019

Wien, am 19. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 12. November 2019 unter der Nr. **53/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Kundgebung türkischer Nationalisten am Wiener Stephansplatz“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Personen nahmen an der Demonstration am 18.10.2019 in der Wiener Innenstadt teil?*
- *Wie viele PolizeibeamtInnen waren im Kontext der oben genannten Kundgebung an diesem Tag im Einsatz?*
- *Wie hoch war der mittelbare Kostenaufwand für die Veranstaltung seitens der LPD Wien?*
- *Wann wurde die Kundgebung angemeldet?*

An der nicht angezeigten Kundgebung nahmen ca. 150 Personen teil. Es waren im Zusammenhang mit dieser Kundgebung insgesamt 83 Exekutivbedienstete im Einsatz.

Unter Zugrundlegung der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen errechnet sich der kalkulatorische Personalaufwand unter Berücksichtigung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile mit Euro 6.350,00. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Zur Frage 5:

- *Kam es bei der oben genannten Veranstaltung zum Einsatz eines Polizeifotografen/einer Polizeifotografin?*

Nein.

Zur Frage 6:

- *Wurden seitens der PolizistInnen Verstöße gegen das SymboleG festgestellt?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*
 - b. Wenn ja, wurden diese zur Anzeige gebracht?*

Es wurden 35 Verstöße gegen das Symbole-Gesetz festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Zur Frage 7:

- *Kam es im Kontext des Aufmarsches zu Verstößen gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit?*

Derartige Verstöße konnten nicht festgestellt werden.

Zur Frage 8:

- *Kam es im Kontext Kundgebung zu Verstößen gegen den § 9 VersG?*

Es wurde eine Anzeige gemäß § 9 Versammlungsgesetz 1953 erstattet.

Dr. Wolfgang Peschorn

